

# **Protokoll Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 23./24. September 2022**

## **Erster Tag**

Ort: Schloss Steinhöfel  
in Steinhöfel  
Beginn: 10:04 Uhr  
Ende: 16:43 Uhr

## Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Feske  
Frau Franzkowiak  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci ab 14:36 Uhr  
Herr Holz  
Frau Kunze ab 10:19 Uhr  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Schneider  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Ülkekul

Frau Pietrusky  
Herr Schick  
Herr Dr. Linde  
Herr Herfort

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Creutz, Herr Fink, Herr Isparta, Herr Dr. Klugmann, Frau Dr. Kraus, Herr Plassmann, Herr Samimi, Frau Silbermann, Herr Wiemer und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Tagung um 10:04 Uhr.

## TOP 1

### Änderungen an die Kanzleipflicht

Der Berichterstatter führt aus, dass nach seiner Ansicht die Praxis der RAK Berlin zur Kanzleipflicht liberal sei. So würde dieser nach seiner Wahrnehmung bereits genügt, wenn eine Anschrift angegeben werde. Die Räume würden nicht geprüft, insofern gebe es keine echte Rechtdurchsetzung. Syndikusrechtsanwälte seien im Prinzip von der Kanzleipflicht befreit, weil das Gesetz den Arbeitsort in einer Firma als Sitz der Kanzlei genügen lasse. Ein schwieriger Bereich sei es, wenn sich ein Kammermitglied im Ausland aufhalte. Wer im Ausland tätig sei, könne sich von der Kanzleipflicht befreien lassen, wenn er eine Kanzlei dort unterhalte. Diese müsse den rechtlichen Anforderungen an eine solche genügen. Der Beweis, ob er im Ausland anwaltlich tätig ist, müsse in der Praxis nicht geführt werden.

Erörtert werden müsse auch, wie mit der Kanzleipflicht im Kontext der Zweigstelle umgegangen werden solle. Der AGH Hamm lasse es genügen, wenn an der Zweigstelle irgendein Anwalt anzutreffen sei, in beruflicher Zusammenarbeit oder Kooperation mit dem Zweigstelleninhaber. Möglicherweise würden hierzu Klärungen durch die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung erfolgen.

Der Berichterstatter wirft die Frage auf, ob es zeitgemäß sei zu verlangen, am Ort der Kanzlei Räumlichkeiten vorzuhalten. Eine Kanzlei rein digital zu führen, sei derzeit noch nicht zulässig. Nach den gesetzlichen Vorgaben müsse es einen Ort geben, wo Akten gelagert würden und wo Mandanten Unterlagen vorbeibringen könnten. Im notariellen Bereich seien jetzt Online-Sitzungen möglich, dies könnte man sich zukünftig auch für anwaltliche Mandantengespräche vorstellen. Perspektivisch könne man darüber nachdenken, die Kanzleipflicht entfallen zu lassen.

Ein Vorstandsmitglied berichtet von einem anhängigen Fall in Abteilung I, in der eine Kanzlei als „Space“ geführt werde, zwar mit Briefkasten, aber ein Raum werde nur bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Dies entspreche nicht den aktuellen Anforderungen, daher sei eine missbilligende Belehrung erteilt worden. Die Angelegenheit sei im Klageverfahren beim AGH anhängig, hierzu werde es also Rechtsprechung geben. – Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der Auffassung, die Kanzleipflicht müsse modern ausgestaltet sein. Erforderlich sei ein Briefkasten, eine Telefonnummer, aber auch ein „Empfangsbereich“, also ein Raum, in dem abhörsicher persönliche Mandantengespräche geführt werden könnten. Hierfür reiche aber auch ein Wohnzimmer des Anwalts, sofern Vertraulichkeit gewährleistet sei.

Der Präsident weist daraufhin, dass der Vorstand über die Zulässigkeit eines Raum-Services schon einmal beraten habe und diesen als zulässig angesehen habe. Die Nutzung einer zentralen Postentgegennahme durch einen Dienstleister sei seit der Einführung des § 43e BRAO im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht kein Problem. Auch die Satzungsversammlung habe sich mit der virtuellen Kanzlei beschäftigt, aber noch keinen Beschluss gefasst. Für den Betrieb einer virtuellen Kanzlei werde lediglich ein Onlinezugang und ggf. eine Cloud gebraucht. Allerdings müsse auch gegenständliche Post den Anwalt erreichen können. Hierfür reiche eine Postempfangseinrichtung, sodass dann über Dienstleister die Post elektronisch zur Verfügung gestellt werden könne. Ein Besprechungsraum müsse also nicht

vorgehalten werden. Im Einzelfall könne man überlegen, welchen Mehrwert eine echte Kanzlei für das rechtsuchende Publikum habe. Es solle jedoch die Möglichkeit geben, sich auf eine rein virtuelle Kanzlei festzulegen. Ein Vorstandsmitglied erklärt, seit der letzten Befassung des Vorstandes mit dem Thema in 2014 hätte sich viel verändert. Jeder Anwalt müsse nunmehr die Möglichkeit haben, am Markt konkurrenzfähig zu sein und hierzu gehöre auch die Möglichkeit einer rein virtuellen Kanzlei.

Eine Vizepräsidentin erklärt, dass sie anerkenne, dass ein Bedürfnis für virtuelle Kanzleien bestehe. Allerdings müssen auch die Vorteile einer klassischen Kanzlei beachtet werden. Bei der virtuellen Kanzlei sehe sie das Problem der Erreichbarkeit des Anwaltes für das rechtsuchende Publikum. Sie sehe hier insbesondere die Gefahr, dass Beratungshilfemandate dann allein von den klassischen Kanzleien bearbeitet wurden. Zugleich erkenne sie aber auch, dass durch die Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe in § 59 b BRAO bereits erhebliche Verbesserungen auch für klassische Kanzleien eingeführt wurden, da so günstiger Büroflächen angemietet werden könnten.

Ein Vorstandsmitglied gibt zu bedenken, dass die derzeitige Praxis der RAK Berlin möglicherweise überdacht werden müsse. Der Begriff der Kanzlei habe ursprünglich die Bedeutung eines umschlossenen Raumes, er müsse demnach physisch da sein, damit ergebe sich allein aus dem Wortlaut eine Räumlichkeit. Auch eine telefonische Erreichbarkeit sei Voraussetzung. Die Hauptgeschäftsführerin erklärt, auch sie sehe in der Änderung des § 59b BRAO eine deutliche Liberalisierung. Die Möglichkeiten für eine Kanzleieinrichtung seien dadurch erweitert worden. In der Praxis werde im Übrigen bei der Inanspruchnahme eines Domizilservices weiterhin verlangt, dass der Rechtsanwalt Mieter sei. Große Probleme gebe es bei der Einrichtung von Kanzleien im Ausland, weil hier kaum Überprüfungsmöglichkeiten vorhanden seien. Die Kammer sei liberal, dies bedeute jedoch nicht, dass man gar nicht prüfe. Vor-Ort-Ermittlungen erfolgten durch Herrn Hille.

Die Berichterstatterin erklärt, für eine Weiterentwicklung des Rechts müsse definiert werden, unter welchen Bedingungen in Zukunft digital kommuniziert werden könne. Für die Mindeststandards werde die Kommunikation mit „Zoom“ nicht reichen. Bei der Vielfalt der Mandant\*innen müsse gewährleistet sein, dass das ganze Spektrum abgedeckt werde. Dabei müsse sichergestellt werden, dass Anwalt\*innen zeitnah reagierten. Ein Vorstandsmitglied betont, in der Rechtsprechung lebe die Kanzlei von der Vorstellung, dass das rechtsuchende Publikum dort auch hingehen könne. Es müsse dort auch Vollstreckungsmöglichkeit geben. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der Auffassung, Merkmale wie „Kanzlei“ oder „Erreichbarkeit“ seien der Auslegung zugänglich. Er könne sich vorstellen, dass sich eine virtuelle Kanzlei sich mit der entsprechenden Auslegung gesetzlich abbilden lasse. Nach seiner Erfahrung in der Corona-Pandemie wünschte die Mehrzahl der Mandantinnen und Mandaten eine virtuelle Besprechung. Allerdings seien die Sicherheitsstandards zu erhöhen.

Der Präsident stellt fest, nach seinem Eindruck bestünde bei allen Diskutanten ein Bedürfnis für Veränderungen bei der Kanzleipflicht. Für die Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit müsse es in erster Linie einen Bedarf des rechtsuchenden Publikums geben. Auch im virtuellen Bereich sei ein geschützter Raum zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet. Das Argument, es gäbe einen Bedarf, den Anwalt zur Rede zu stellen, halte er nicht für durchgreifend.–Etwa die Hälfte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte habe kein Personal mehr. Zudem würden

Beratungshilfemandanten bereits jetzt nicht zu allen klassischen Kanzleien gehen, insbesondere nicht zu den Großkanzleien. Die virtuelle Kanzlei schaffe neue Möglichkeiten der Berufsausübung, sodass dieses Modell vorangetrieben werden solle.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass Rechtspflege auch soziale Zuwendung bedeute und hierfür ein realer Ort der Begegnung erforderlich sei. Eine Vizepräsidentin vertritt die Ansicht, dass nur durch den Erhalt der klassischen Kanzlei der Zugang zum Recht auf den Schultern der gesamten Anwaltschaft gewährleistet sei. Ein Vorstandsmitglied erklärt, obgleich er für die Möglichkeit einer virtuellen Kanzlei eintrete, sei er davon überzeugt, dass die Vorhaltung von Räumen weiterhin ein Wettbewerbsvorteil sei. Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus die Zulässigkeit einer rein virtuellen Kanzlei zu prüfen.

Um 11:48 Uhr wird folgendes Meinungsbild ermittelt:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin setzt sich für die Zulässigkeit einer virtuellen Kanzlei unter noch festzusetzenden Voraussetzungen ein.**

*(mehrheitlich bei drei Gegenstimmen)*

## **TOP 2**

### **Gendergerechte Kommunikation**

Die Berichterstatterin erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation, dass das deutsche Recht darauf verzichte, das Geschlecht legal zu definieren. 2013 sei in § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) geregelt worden, dass der Geschlechtseintrag nach der Geburt nicht vorzunehmen sei, wenn „das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet“ werden könne. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im „Verfahren der 3. Option“ im Jahr 2017 sei § 22 Abs. 3 PStG mit Wirkung zum 22. Dezember 2018 dahingehend geändert worden, dass aus der Muss eine Kann-Vorschrift gemacht und als positive Geschlechtsbezeichnung neben „weiblich“ und „männlich“ zusätzlich „divers“ eingeführt worden sei. Zugleich sei nach § 45b Abs. 1 PStG ein behördliches Änderungsverfahren des geschlechtlichen Personenstandes eingeführt worden, wenn eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliege. Die Auslegung dieser Voraussetzung sei umstritten und auch Gegenstand einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Die weitere Berichterstatterin erläutert die Ergebnisse einer Umfrage, die der Personalrat der Referendar:innen im Bezirk des Kammergerichts 2021 mit einer Beteiligungsquote von knapp 40 % durchgeführt habe. Das Ergebnis der Evaluation sei der in der Anlage zu TOP 2 beigefügte Leitfaden über die diskriminierungskritische Ausbildung. Die Umfrage habe ergeben, dass 32,3 % der Befragten von individuellem Sexismus/Rassismus in den AGs betroffen gewesen seien und dass 27,9 % der Befragten die in den AGs ausgeteilten Sachverhalte als nicht diskriminierungsfrei angesehen hätten. Die konkrete Auflistung zeige, welche Äußerungen im AG-

Unterricht 32,3 % der Teilnehmenden als rassistisch oder sexistisch bezeichnet hätten. Dies sei in besonderem Maße in den Arbeitsgemeinschaften der Staatsanwaltschaft aufgetreten. Die Datenlage habe dazu geführt, dass die Lehrenden den in der Anlage zu TOP 2 beigefügten Leitfaden über die diskriminierungskritische Ausbildung erhielten und dass künftige negative Bewertungen zu einem Gespräch mit der Ausbildungsabteilung des Kammergerichts und zur Prüfung führen könne, ob die Lehrperson wieder mit der AG-Leitung beauftragt werde.

Die erste Berichterstatterin schildert anhand der PowerPoint-Präsentation zu „Geschlecht und Sprache“ in welchen Formen die gendergerechte und gendersensible Sprache möglich ist. Sie legt dar, in welcher Form die Mitglieder bisher in Schreiben, Formularen, Merkblättern auf der Webseite und im Kammerton angesprochen würden und weist darauf hin, dass nach § 12 Abs. 4 BRAO nach der Zulassung die Tätigkeit nur unter den binären Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden dürfe. Es sei die Aufgabe des Gesetzgebers, eine gendergerechte Personenbezeichnung zu ermöglichen. Bis dahin sei fraglich, ob eine genderneutrale Berufsbezeichnung (z. B. der/die „Advokat“) verwendet werden solle. Bei der Anrede der Mitglieder und in den Formularen sollte es eine geschlechtsneutrale Anrede geben, die auf Wunsch der Mitglieder in eine gendersensible Anrede geändert werden könne.

Der weitere Berichterstatter teilt mit, dass der Umgang mit dem Genderstern und anderen Genderzeichen weiterhin nicht Bestandteil der offiziellen Rechtschreibregelungen sei. Der Rat für deutsche Rechtschreibung habe im März 2021 festgehalten, dass geschlechtergerechte Texte sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar, im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen übertragbar sein und zudem das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren sollten. Daher habe der Rat die Aufnahme der verschiedenen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnung im Wortinneren nicht empfohlen.

Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, dass die Rechtsanwaltskammer - so lange der Gesetzgeber seiner Aufgabe noch nicht nachgekommen sei - eine geschlechterneutrale Formulierung verwende, um auf diese Weise auch die diversen Mitglieder richtig zu bezeichnen. Die Rechtsanwaltskammer könne eine geschlechtsneutrale Anrede verwenden, hiervon aber abweichen, wenn ein Kammermitglied eine geschlechtersensible Bezeichnung wähle. Die Merkblätter und Formulare der Rechtsanwaltskammer müssten in jedem Fall geändert werden, der bisherige Internetauftritt sei größtenteils genderneutral, zum Teil aber auch binär.

*Mittagspause zwischen 13.00 und 14.23 Uhr*

In der anschließenden Diskussion sind viele Vorstandsmitglieder der Auffassung, dass die Rechtsanwaltskammer ihren Sprachgebrauch ändern müsse. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, die gendergerechte neutrale Bezeichnung soweit wie möglich zu verwenden. Mehrere Vorstandsmitglieder mahnen zur Vorsicht und sind der Auffassung, dass eine genderneutrale Bezeichnung der Kammermitglieder nicht von vorneherein, sondern nur auf Wunsch eines einzelnen Kammermitglieds verwendet werden sollte. Eine Vizepräsidentin begründet dies damit, dass die Rechtsanwaltskammer alle Kammermitglieder vertrete und es daher auch zu

weitgehend sei, sich für die Einführung einer geschlechtsneutralen Bezeichnung mittels Änderung des § 12 Abs. 4 BRAO einzusetzen. Auch der Präsident wendet sich hiergegen, da ein Ersatzbegriff für „Rechtsanwältin“ und „Rechtsanwalt“ noch nicht gefunden sei. Ein Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, eine sperrige Sprache zu verwenden und plädiert dafür, durch Begriffe wie „Kammermitglied“ und „Person“ die umständlichen, genderneutralen Bezeichnungen zu vermeiden. Ein weiteres Vorstandsmitglied plädiert dafür, Rechtsbegriffe beizubehalten und in zitierten Texten keine gendergerechte Änderung vorzunehmen.

Um 15:05 Uhr wird beschlossen,

**geschlechtsneutrale Sprache im öffentlichen Auftritt, in den Formularen, in den Merkblättern und bei anderen Informationen zu verwenden.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)*

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

**mit dem Zulassungsformular abzufragen,**

- 1. welche Berufsbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4 BRAO gewünscht ist und**
- 2. welche Anrede (Herr Kollege, Frau Kollegin, Vor- und Zuname) gewünscht ist.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Um 15:18 Uhr wird beschlossen,

**die Mitglieder darüber zu informieren, dass die Möglichkeit einer geschlechtssensiblen Anrede bestehe.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15:25 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

**eine geschlechtsneutrale Anrede mit den Mitglieder einzuführen und auf Wunsch der jeweiligen Mitglieder bei individuellen Schreiben eine geschlechtssensible Anrede zu verwenden.**

*(3 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15:27 Uhr wird der Antrag abgelehnt,



**sich für die Einführung einer geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung mittels einer Gesetzesänderung des § 12 Abs. 4 BRAO einzusetzen.**

*(7 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

### **TOP 3**

#### **Neue Berufsausübungsgesellschaften: Erste Erfahrungen aus der Praxis und offene Rechtsfragen**

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter berichtet von dem am 01.08.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (BGBl. 2021, 2363 ff.). Dies habe das bisherige Recht im Hinblick auf die sozietätsfähigen Berufsträger und der zulassungsfähigen Berufsausübungsgemeinschaften bezüglich der Rechtsformen erheblich liberalisiert. Nach dem neuen § 59g BRAO seien alle Gesellschaftsformen erlaubt, auch die Ein-Personen-Gesellschaft. Zulassungspflichtig seien grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften, mit Ausnahme von Personengesellschaften, bei denen keine Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen vorlägen und denen als Gesellschafter und als Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen ausschließlich die bisherigen klassischen Berufsträger angehörten (§§ 59f Abs. 1, 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO). Eine freiwillige Zulassung z.B. einer GbR sei möglich, beispielsweise um einen zusätzlichen beA-Zugang für die Firma zu bekommen. Sozietätsfähig seien nunmehr auch Personen, die in der Berufsausübungsgemeinschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartG ausübten, z.B. Ärzte oder Journalistinnen. Bürogemeinschaften seien in § 59q BRAO neu geregelt, hier sei der Kreis der Personen, mit denen eine Verbindung eingegangen werden könne, noch weiter gefasst worden.

Der Zulassungsanspruch sei in § 59f Abs. 2 BRAO normiert. In den vergangenen Monaten seien bundesweit Zulassungsformulare erarbeitet worden und Probleme per Videokonferenzen unter Beteiligung verschiedener Rechtsanwaltskammern besprochen worden. In den Zulassungsverfahren hätten sich vielfach Divergenzen zwischen gesetzlich vorgesehenen Klauseln und den Partnerschafts- bzw. Gesellschaftsverträgen gezeigt. Es sei zeitaufwändig, die Antragstellerinnen anzuschreiben und Änderungen einzufordern. Die Zulassungszahlen lägen derzeit hinter den Erwartungen zurück, offenbar hätten viele zulassungspflichtige Berufsausübungsgemeinschaften noch keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Berichterstatter verweist auf eine bisher umstrittene Auslegungsfrage zu nun grundsätzlich erlaubten doppelstöckigen Anwaltsgesellschaften. Ausgangsfall sei eine anwaltliche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Im Jahr 2015 gründeten drei ihrer Partner eine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Nach dem diese von der zuständigen RAK als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen worden war, übertrugen die drei Gründungsgesellschafter ihre Anteile auf die Partnerschaftsgesellschaft, die dadurch Alleingesellschafterin der RA-GmbH wurde. Daraufhin erfolgte der Widerruf der Zulassung im Hinweis auf § 59e Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO a.F., weil seinerzeit doppelstöckige Gesellschaften nicht zulässig

waren. Über die Rechtslage nach der Neureglung hat nunmehr das BVerfG mit einem Nichtannahmebeschluss (1 BvR 1072/17) entschieden. Mehrstufige Gesellschaften sind grundsätzlich gemäß § 59i BRAO-neu erlaubt. Offen geblieben sei jedoch die hier zentrale Fragestellung: Kann eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft einziger Gesellschafter einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein? Der Gesetzeswortlaut sei nicht eindeutig. Er besage lediglich, dass zugelassene Berufsausübungsgemeinschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Er sage nicht – jedenfalls nicht *expressis verbis* – dass diese auch *alleinige* Gesellschafterin einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27670, Seite 191) sprach eindeutig für eine einschränkende Auslegung. Allerdings hat das Bundesjustizministerium sich stets gegenteilig geäußert. Dieser Ausfassung hat sich nunmehr das BVerfG angeschlossen. Damit sei eine anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft ohne eine natürliche Person auf Gesellschafterebene zulässig.

Der Berichterstatter erklärt, dass er einen Vorstandsbeschluss hierzu befürworte.

Um 16:41 Uhr wird beschlossen:

**Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann einzige Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein.**

*(mehrheitlich bei fünf Enthaltungen)*

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:43 Uhr.



## Zweiter Tag

Beginn: 10:01 Uhr

Ende: 12.04 Uhr

### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Frau Bansemer  
Frau Franzkowiak  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci  
Herr Holz  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Schneider  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner bis 11:40 Uhr  
Frau Stern  
Herr Ülkekul

Frau Pietrusky  
Herr Schick  
Herr Dr. Linde  
Herr Herfort

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Blum, Herr Dr. Creutz, Herr Feske, Herr Fink, Herr Isparta, Herr Dr. Klugmann, Frau Dr. Kraus, Herr Plassmann, Herr Samimi, Frau Silbermann, Herr Wiemer und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## TOP 4

### Entwicklung der Anwaltschaft

Eine Vizepräsidentin erläutert als Berichterstatterin anhand einer Powerpointpräsentation, dass insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern die Mitgliederzahl seit zehn Jahren, zurückgegangen sei. Bundesweit und auch in Berlin sei es bislang nur zur Stagnation der Mitgliederzahl gekommen. Dabei würden hier die Zulassungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft wachsen und die niedergelassene Kollegenschaft schrumpfen. Die Altersstruktur der Anwaltschaft sei zurzeit im Vergleich zur Justiz noch ausgeglichen, allerdings werde sich dies in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich deutlich verschlechtern. Dann werde sowohl seitens der Justiz, der Wirtschaft und der Anwaltschaft ein erheblicher Nachwuchsbedarf bestehen. Der Grund für den Rückgang liege nicht nur in der geringeren Zahl von

Referendar:innen, sondern auch darin, dass in der Zwischenzeit die Anwaltschaft über die Versorgungswerke eine bessere Altersvorsorge zur Verfügung stehe. Der weitere Berichterstatter erläutert anhand der Folie über die Zulassungsverzichte 2021 in Berlin, dass auch schon bei den Kammermitgliedern, die in den 80er Jahren geboren seien, die Zahl der Zulassungsverzichte erheblich gestiegen sei. Die Berichterstatterin weist daraufhin, dass es zunehmend schwierig werde, Personen für die Nachfolge in den Kanzleien zu finden, wie sich dies aus der Statistik für Sachsen ergebe.

Die Berichterstatterin fragt, ob diesem Rückgang der Anwaltszahl entgegengewirkt werden sollte. Dagegen könnte sprechen, dass ein Rückgang zu besseren Mandatssituationen führen könne. Dafür spreche, dass der fehlende, geeignete Nachwuchs die hohe Qualität der anwaltlichen Arbeit gefährde und hiermit auch den Zugang zum Recht. Außerdem könne eine fehlende anwaltliche Vertretung zu schlechteren Entscheidungen der Gerichte mit Präzedenzcharakter führen und bei einem Rückgang der Zulassungen zur Anwaltschaft die Gefahr bestehen, dass die anwaltlichen Privilegien zur Disposition stünden.

In der anschließenden Diskussion schildern mehrere Vorstandsmitglieder, wie sich die Ansprüche des Nachwuchses schon bei der Arbeitssuche änderten. Häufig strebten neu zugelassene Mitglieder eine leistungsdichte Arbeit bei ordentlicher Bezahlung nicht mehr an. Die Zahl der ReNo-Bewerbungen gehe drastisch zurück. Die Frage nach der Arbeitszeit spiele schon beim Bewerbungsgespräch eine sehr wichtige Rolle. Die Attraktivität des Anwaltsberufs leide auch darunter, dass sich in der Gesellschaft ein veraltetes Bild halte, das von intensiver Arbeit und erheblichem Einkommen gekennzeichnet sei. Das negative Anwaltsbild werde auch durch die Berichte von massenhaften anwaltlichen Abmahnungen genährt. Nur in Anwaltsserien werde ein positives Anwaltsbild vermittelt. Der Präsident betont, dass die Anwaltschaft moderne Arbeitsmöglichkeiten anbieten müsse. Ein Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass wenn die anwaltliche Arbeit stärker aufgeteilt werde, die derzeitige RVG-Vergütung nicht ausreiche. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, die Anwaltschaft von bürokratischen Verwaltungsaufgaben zu entlasten; ein anderes Vorstandsmitglied hält größere Werbemöglichkeiten für eine Möglichkeit, den Anwaltsberuf attraktiver darzustellen.

Die Berichterstatterin erläutert anhand der Folie „Fit the firm!“, dass der Anwaltsberuf für Frauen attraktiver werden müsse, dass etwa die Teilzeitarbeit auch in der Partnerschaft in den Großkanzleien häufiger möglich werden sollte und dass die Prioritäten junger Menschen, denen die Arbeitsbedingungen wichtiger seien als ein guter Verdienst, beachtet werden sollten. Zugleich bestehe das Problem, dass der Nachwuchs inzwischen weniger Verantwortung übernehme wolle und seltener die Partnerschaft in einer Kanzlei anstrebe. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält diese Einstellung für ein größeres Problem als den Wunsch der Generation X nach Teilzeit oder Homeoffice. Wenn dem Nachwuchs vermittelt werden könne, dass die Arbeit etwas Sinnvolles sei, bestehe allerdings die Möglichkeit deren Engagement zu vergrößern. Ein anderes Vorstandsmitglied weist auf die Problematik hin, dass die Mandantschaft die Teilzeitarbeit der Anwaltschaft nicht gut heiße. Ein Vorstandsmitglied plädiert dafür, die Ausbildung der Anwaltschaft zu entschlacken und zu verkürzen, damit der Nachwuchs früher in der Anwaltschaft starten könne. Ein Vorstandsmitglied beschreibt, dass schon jetzt um diejenigen sehr gebuhlt werde, die sich im Referendariat befänden. Er halte das in Frankreich praktizierte Modell für

sinnvoll, schon während der Ausbildung festzulegen, für welchen juristischen Beruf man ausgebildet werde wolle.

Die Berichterstatterin erläutert, die RAK Berlin könne

- ein modernes Anwaltsbild in der Ausbildung gegenüber dem Nachwuchs aktiv vermitteln,
- größere Kanzleien für die Bedürfnisse der jüngeren Generation sensibilisieren,
- evtl. ein Gütesiegel für Ausbildungskanzleien einführen,
- gemeinsame Veranstaltungen mit anderen juristischen Berufen anbieten,
- sich verstärkt in der Ausbildung engagieren,
- das staatliche Engagement für den Zugang zum Recht einfordern und sich unter anderem für die Anhebung der Gebühren einsetzen und
- nicht nur die Fachmedien wie LTO für das Nachwuchsproblem sensibilisieren.

Ein weiteres Vorstandsmitglied regt an, dass sich die RAK Berlin über die sozialen Medien engagieren könne. Die weitere Berichterstatterin weist daraufhin, dass der Nachwuchs über die Webseite [www.arbeiterkind.de](http://www.arbeiterkind.de) in besonderem Maße gefördert werde und sich Vorstandsmitglieder am dortigen Tutorenprogramm beteiligen könnten. Sie halte es für wichtig, dass die Anwaltschaft in die Schulen gehe und dort vom anwaltlichen Beruf erzähle. Sie weist darauf hin, dass sich der BRAK-Ausschuss Juristenausbildung für die Beibehaltung der Einheitsjuristenausbildung ausgesprochen habe.

Ein Vorstandsmitglied regt an, durch Gespräche mit neu zugelassenen Mitgliedern und mit verzichtenden Mitgliedern genauer zu erfahren, welche Beweggründe hinter diesen Entscheidungen stünden. Ein anderes Vorstandsmitglied hält finanzielle Anreize in bestimmten Bereichen für sinnvoll, um den Anwaltsnachwuchs zu unterstützen. Der Präsident weist auf die Regelung bei den Bayrischen Notarkammern hin, wo höhere Beiträge der Notarkammern aus dicht besiedelten Gebieten dazu beitragen, dass sich auch Notarkammern in ländlichen Gebieten halten könnten. Ein Vorstandsmitglied regt an, die neuen Kammermitglieder bei der Existenzgründung zu unterstützen. Ein anderes Vorstandsmitglied hält dies nicht für notwendig, da es über den DAV hierzu ein ausreichendes Angebot gebe.

Die Berichterstatterin bedankt sich für die sehr intensive Diskussion.

Der Präsident schließt die Tagung um 12:04 Uhr

Berlin, den 7. November 2022

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

## **T a g e s o r d n u n g**

für die Klausurtagung am 23./24. September 2022  
Hotel Schloß Steinhöfel

---

**Freitag, 23. September 2022/Samstag, 24. September 2022 – Beginn: 10:00 Uhr**

### **TOP 1**

Anforderungen an die Kanzleipflicht

### **TOP 2**

Gendergerechte Kommunikation

### **TOP 3**

Neue Berufsausübungsgesellschaften:  
Erste Erfahrungen aus der Praxis und  
offene Rechtsfragen

### **TOP 4**

Entwicklung der Anwaltschaft